

Gesetzesinitiativen

Beilage 1

«Schutz vor Passivrauchen für alle»

und

«Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»

Vergleich bestehende Gesetzesregelungen / Initiativen

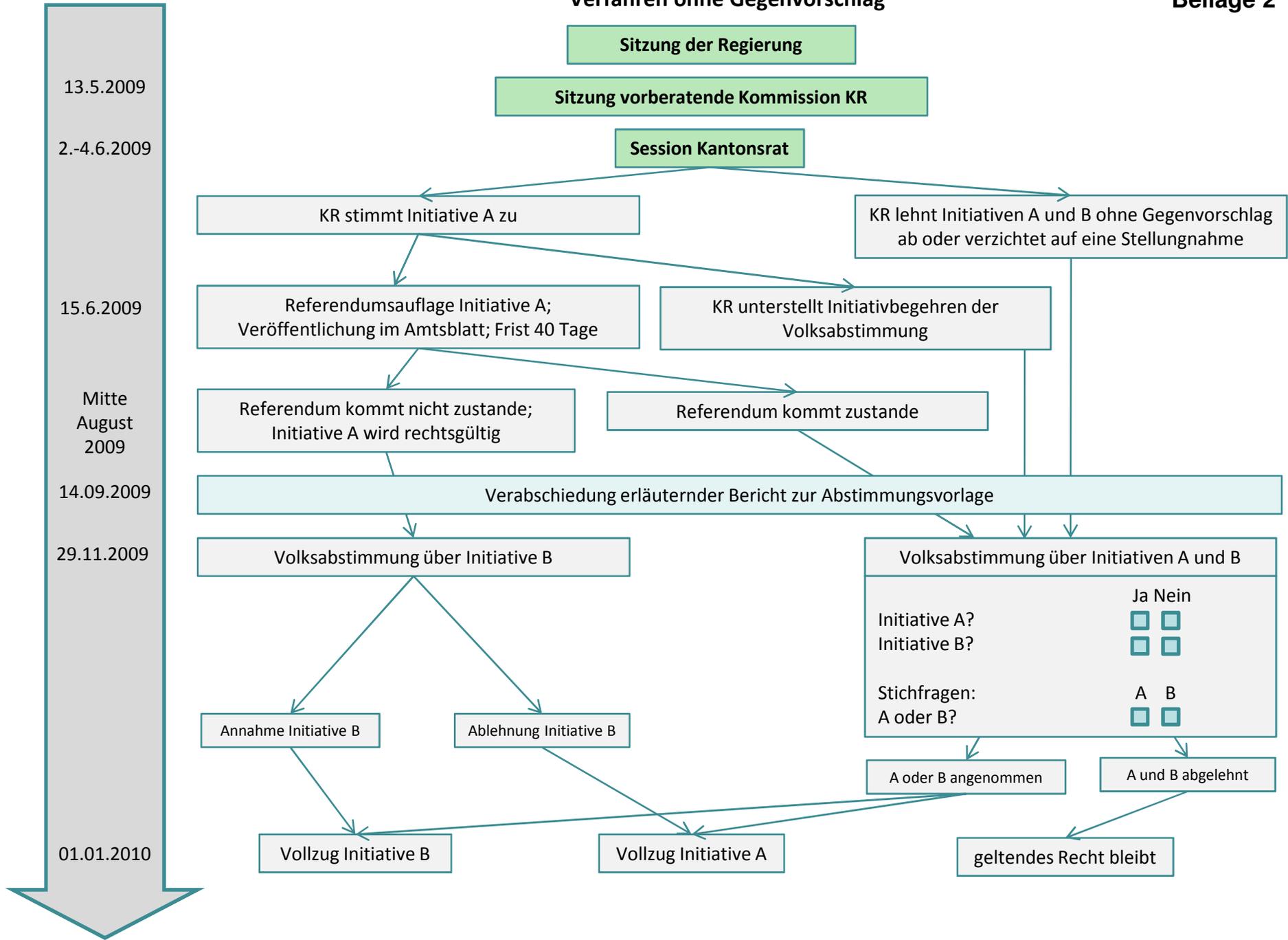
	Gesundheitsgesetz des Kantons St.Gallen	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen	Initiativbegehren «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	Initiativbegehren «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»
Grund-satz	<p><i>Art. 52quater</i> ¹ Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.</p> <p>² Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere: a) – g) ... h) gastgewerbliche Betriebe.</p>	<p><i>Art. 1 Geltungsbereich</i> ¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p> <p>² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere: a. – g. ... h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen; i. – j. ...</p> <p>³ Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.</p>	<p><i>Art. 52quater</i> ¹ Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.</p> <p>² Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere: a) – g) ... h) gastgewerbliche Betriebe.</p>	<p><i>Art. 52quater</i> ¹ Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.</p> <p>² Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere: a) – g) ... h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen; i) Messe- und Ausstellungsräume; j) Festzelte und Festwirtschaften.</p>

	Gesundheitsgesetz des Kantons St.Gallen	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen	Initiativbegehren «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	Initiativbegehren «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»
Fumoirs	<p><i>Art. 52quater</i> ³ Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.</p> <p><i>Art. 52quinquies</i> ¹ In gastgewerblichen Betrieben sind Rauchzimmer auf höchstens einem Drittel der Schankfläche in geschlossenen Räumen zulässig, wenn:</p> <p>a) für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde; b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.</p>	<p><i>Art. 2 Rauchverbot</i> ¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.</p> <p>² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume).</p> <p>Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.</p>	<p><i>Art. 52quater</i> ³ Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.</p> <p><i>Art. 52quinquies</i> ¹ In gastgewerblichen Betrieben kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestattet werden.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen in den Rauchzimmern von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.</p> <p>Rauchzimmer sind zulässig, wenn:</p> <p>a) für diese Räume ein Patent für den Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde; b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.</p>	<p><i>Art. 52quater</i> ³ Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.</p>

	Gesundheitsgesetz des Kantons St.Gallen	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen	Initiativbegehren «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen»	Initiativbegehren «Schutz vor dem Passivrauchen für alle»
Raucherbetriebe	<p>Art. 52quinquies ² Gastgewerbliche Betriebe können auf Bewilligung der politischen Gemeinde hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar ist und die Voraussetzungen nach Abs.1 Bst. a und b erfüllt sind.</p> <p>³ Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Liegt das Patent für einen Anlass nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 vor, kann die politische Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g dieses Gesetzes betroffen sind.</p>	<p>Art. 3 Raucherbetriebe Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat; b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben. <p>Art. 4 Kantonale Vorschriften Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.</p>	<p>Art. 52sexies. Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin von der politischen Gemeinde als Raucherbetriebe bewilligt, wenn der Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat; b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben. <p>Liegt das Patent für einen Anlass nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 vor, kann die politische Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g dieses Gesetzes betroffen sind.</p>	<p>Art. 52quinquies wird aufgehoben.</p>

Verfahren ohne Gegenvorschlag

Beilage 2



Verfahren mit Gegenvorschlag durch Regierung, vorbereitende Kommission oder Kantonsrat (Auftrag an Regierung)

